

Habilitationsordnung der Universität Erfurt

vom 31. März 2004

Die Habilitationsordnung der Universität Erfurt ist vom Senat am 13. November 2002 beschlossen worden. Sie ist vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigt.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlen.**

Fragen oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Habilitationsordnung der Universität Erfurt

vom 31. März 2004

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002, S. 296) erlässt die Universität Erfurt folgende Habilitationsordnung; der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 13. November 2002 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 17. März 2003 und 11. Mai 2004, Az. H1-437/570/01-1- die Ordnung genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der qualifizierten Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet.
- (2) Mit der Habilitation wird die Befugnis zur selbständigen Lehre in diesem Fach oder Fachgebiet zuerkannt.
- (3) Die Habilitation ist nur in einem Fachgebiet möglich, das entweder der Philosophischen oder der Staatswissenschaftlichen oder der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet oder zuzuordnen ist.

§ 2

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Aufsätze, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht; diese Schriften können in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; auf Antrag können auch andere Sprachen akzeptiert werden (§ 8, Schriftliche Habilitationsleistung);
2. der Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung (§ 7, Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung);
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 9, Mündliche Habilitationsleistung).

§ 3

Voraussetzungen der Habilitationszulassung

- (1) Wer eine Promotion an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland abgeschlossen hat und in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat, hat das Recht, beim Dekan einer in § 1 Abs. 3 genannten Fakultät (zuständige Fakultät) durch ein Habilitationsgesuch (§ 4) die Zulassung zum Habilitationsverfahren zu beantragen.
- (2) Bei Bewerbern mit einem Doktorgrad oder gleichwertigen akademischen Grad einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule außerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad innerhalb Deutschlands zu führen und wenn sie in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Bewerber, die nicht Mitglieder der Universität Erfurt sind, sollen sich vor Einleitung des Habilitationsverfahrens in der zuständigen Fakultät mit einem wissenschaftlichen Vortrag vorstellen.

§ 4**Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird vom Bewerber schriftlich beim Dekan der zuständigen Fakultät beantragt (Habilitationsgesuch). Im Habilitationsgesuch müssen das Fach oder mehrere Fachgebiete, für das oder die sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt, umgrenzt sein.
- (2) Der Bewerber kann einen der Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung vorschlagen. Dieser kann auch ein Hochschullehrer sein, der nicht der Universität angehört.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges;
 2. urkundlicher Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder 2; die Nachweise sind durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden oder Zeugnisse zu erbringen;
 3. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren; sofern sie aus mehreren Arbeiten besteht, sind diese und ein Verzeichnis beizufügen. Bei Mitwirkung mehrerer Personen ist die eigene Leistung des Bewerbers genau abzugrenzen;
 4. eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat (vgl. Anlage 1);
 5. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistung; die Themen sollen sich nicht wesentlich überschneiden und dürfen nicht dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung oder der Dissertation entnommen sein;
 6. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, möglichst unter Beifügung von repräsentativen Arbeiten;
 7. eine Auflistung der bisher erbrachten Lehraufgaben;
 8. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis;
 9. eine schriftliche Erklärung über disziplinarische Verurteilungen sowie anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 10. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere oder gleichzeitige Habilitationsgesuche anderenorts;
 11. die Quittung über die entrichtete Habilitationsgebühr.
- (4) Die Feststellung der formellen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch den Dekan der zuständigen Fakultät; die Prüfung soll umgehend erfolgen. Die Zulassung muss vom Dekan schriftlich versagt werden, wenn die in Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind und wenn der Bewerber an anderer Stelle zur gleichen Zeit für das gleiche Fach oder Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat. Sind die formellen Zulassungsvoraussetzungen festgestellt, leitet der Dekan das Habilitationsgesuch an den Fakultätsrat weiter, der über die Zulassung entscheidet und das Habilitationsverfahren durch die Bestellung der Habilitationskommission eröffnet. Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn schon ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das nach Abs. 1 bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (6) Eine Rücknahme des Habilitationsgesuches mit der Folge, dass das Gesuch als nicht eingereicht gilt, ist nur gegenüber dem Vorsitzenden der Habilitationskommission in schriftlicher Form bis zum Beginn der Sitzung möglich, auf der über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 8) beschlossen werden soll. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung sowie das Habilitationsgesuch, außer den Urschriften der Zeugnisse, bei der Universität.

§ 5 **Beantragung der Lehrbefugnis**

Strebt der Bewerber über die Habilitation hinaus die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 59 Abs. 1 ThürHG an, so kann er neben dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation auch einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis stellen.

§ 6 **Habilitationskommission**

- (1) Mit der Zulassung setzt der Fakultätsrat die Habilitationskommission ein und bestellt insbesondere die fakultätsexternen Mitglieder. Ihr obliegen die folgenden Aufgaben:
 1. die Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung aufgrund der Gutachten,
 2. die Auswahl des Themas für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 9,
 3. die Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen und
 4. die Feststellung der pädagogischen-didaktischen Eignung gemäß § 7. (2) Die Habilitation erfolgt durch die Habilitationskommission. Ihr gehören an:
 1. der Dekan der Fakultät als Vorsitzender,
 2. alle weiteren Professoren der Fakultät,
 3. alle habilitierten Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät sowie
 4. zwei fakultätsexterne Universitätsprofessoren oder habilitierte Hochschul- oder Privatdozenten.
- (3) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen der Habilitationskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Annahme einer Habilitationsleistung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Habilitationskommission.
- (5) Der Dekan kann den Vorsitz auf ein anderes Kommissionsmitglied übertragen.
- (6) Die Entscheidung über die Habilitation soll innerhalb von neun Monaten nach der Zulassung erfolgen.

§ 7 **Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung**

- (1) Die Habilitationskommission beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung auf der Grundlage von zwei getrennten Gutachten. Die Gutachter zur pädagogisch-didaktischen Eignung, die Mitglied der Habilitationskommission sein müssen, werden in der Fakultätsratssitzung, in der die Habilitationskommission eingerichtet wird, bestimmt, hierzu kann der Bewerber Vorschläge machen. Liegt ein positives und ein negatives Gutachten vor, ist ein dritter Gutachter zu bestellen. Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung muss vor der mündlichen Habilitationsleistung erbracht werden.
- (2) Den Gutachten zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen:
 1. die Erfahrungen der Gutachter über eine über mehrere Semester verlaufende Lehrtätigkeit des Bewerbers oder
 2. eine Lehrprobe im Umfang von zwei Unterrichtsstunden.
- (3) Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung durch eine Lehrprobe erbracht, bestimmt der Vorsitzende der Habilitationskommission im Benehmen mit dem Bewerber Thema und Termin der Veranstaltung. Sobald eine solche Veranstaltung bestimmt ist, zeigt der Vorsit-

zende der Habilitationskommission dies den Mitgliedern der Habilitationskommission schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin an.

§ 8

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss dem Fach oder Fachgebiet entstammen, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder mehreren wissenschaftlichen Aufsätzen. Werden statt einer Habilitationsschrift mehrere wissenschaftliche Aufsätze vorgelegt, so müssen diese in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden, vorzulegen. § 4 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss erkennen lassen, dass sich der Bewerber zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet. Sie muss selbständig erarbeitet sein und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.
- (3) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Universitätsprofessoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die die schriftliche Habilitationsleistung begutachten, davon mindestens einen, der der Fakultät und einen der nicht der Universität angehört. Die Gutachter müssen die erforderliche Fachkompetenz besitzen und die Arbeit in prüfungsrechtlich relevanter Weise selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen und das Ergebnis ihrer Bewertung in nachvollziehbarer Weise schriftlich begründen.
- (4) Die schriftlich begründeten Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen sowie zum Umfang der angestrebten Lehrbefugnis Stellung nehmen. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen können bis zu zwei weitere Gutachten eingeholt werden.
- (5) Die Gutachter können empfehlen, die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, zu ändern oder den angestrebten Umfang der Lehrbefugnis einzuschränken.
- (6) Die Gutachter können ebenfalls empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten.
- (7) Die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben. Sie haben das Recht, schriftlich binnen einer drei Wochen andauernden Auslagefrist Stellung zu nehmen. Alle Professoren und habilitierten Mitglieder der Universität Erfurt können die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten ebenso während dieser Frist einsehen und schriftlich dazu Stellung nehmen.
- (8) Aufgrund der abgegebenen Gutachten und der Stellungnahmen nach Abs. 7 beschließt die Habilitationskommission nach Ablauf der Auslagefrist über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder unter Bestimmung einer Frist von höchstens sechs Monaten über die befristete Aussetzung des Verfahrens. Im Falle der Aussetzung ist bei Vorlage der umgearbeiteten Habilitationsschrift erneut gemäß § 8 zu verfahren. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine umgearbeitete Habilitationsschrift vorgelegt, entscheidet die Habilitationskommission nach Satz 1. Zuvor haben die Gutachter ggf. nach § 8 Abs. 4 und 5 eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

§ 9

Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und einem anschließenden Kolloquium. Vortrag und Kolloquium dienen dazu, dem Bewerber die Gelegenheit zu geben, umfassende Fachkenntnisse im Gebiet der Habilitation und die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion nachzuweisen. Der wissenschaftliche Vortrag und

das Kolloquium finden in der Regel in deutscher Sprache statt; über Ausnahmen befindet die Habilitationskommission.

- (2) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird von der Habilitationskommission aus den drei Vorschlägen des Bewerbers das Thema des wissenschaftlichen Vortrages ausgewählt.
- (3) Die Habilitationskommission beschließt gleichzeitig über den Termin für die mündliche Habilitationsleistung. Die Frist zwischen dem Beschluss der Habilitationskommission und dem anberaumten Termin des Vortrages muss mindestens drei Wochen und soll höchstens 6 Wochen betragen; sie kann jedoch mit Zustimmung des Bewerbers verkürzt werden. Thema und Termin des Vortrages werden dem Bewerber durch den Vorsitzenden umgehend mitgeteilt.
- (4) Der Vortrag soll ein wesentliches Problem aus dem Fach oder einem der Fachgebiete, für das oder die der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Im anschließenden universitätsöffentlichen Kolloquium soll der Bewerber die Aussagen seines Vortrages gegenüber den Mitgliedern der Habilitationskommission vertreten. Auf die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers ist zu achten. Vortrag und Kolloquium sollen jeweils 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Im Anschluss an das Kolloquium tritt die Habilitationskommission zur Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und über die Habilitation insgesamt (§ 11) in nichtöffentlicher Sitzung zusammen.

§ 10

Ablehnung und Wiederholung der Habilitationsleistungen

- (1) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (2) Wird eine Lehrprobe gemäß von §7 Abs. 2 Nr. 2 nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, so ist dem Bewerber einmal, frühestens im darauf folgenden Semester, Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer solchen Lehrprobe zu geben.
- (3) Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung muss spätestens im darauf folgenden Semester stattfinden. Der Bewerber hat rechtzeitig neue Themen für Vortrag und Kolloquium (§ 4 Abs. 3 Nr. 5) einzureichen. Wird die mündliche Habilitationsleistung auch bei der Wiederholung abgelehnt, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.
- (4) Entscheidungen, die die Ablehnung der Zulassung zum Habilitationsverfahren (§ 4 Abs. 4), die Ablehnung der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§§ 8 und 9), die abweichende Festlegung von der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 11) oder die Festlegung mit der die Erweiterung der Habilitation (§ 14 Abs. 3) ganz oder teilweise abgelehnt wird betreffen, sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.
- (5) Über einen Widerspruch entscheidet zunächst der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät. Hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Präsident den Widerspruchsbescheid.

§ 11

Vollzug der Habilitation, Lehrbefähigung

- (1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen und liegt der Nachweis nach § 7 vor, beschließt die Habilitationskommission über die Bezeichnung des Faches oder der Fachgebiete. Soll von der beantragten Bezeichnung des Faches oder der Fachgebiete abgewichen werden, wird dem Bewerber die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Hat der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen.

- (2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.
- (3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation erkennt die Habilitationskommission die Lehrbefähigung zu und verleiht das Recht, den Grad eines Doktors nach § 29 Abs. 1 S. 2 ThürHG mit dem Zusatz „habilitatus“ („habil.“) zu führen. Die nichtpromovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Doctor habilitatus“ („Dr. habil.“).

§ 12

Pflichtexemplare

Der Habilitand ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres Pflichtexemplare der angenommenen Habilitationsschrift vorzulegen. Dies geschieht

1. durch die unentgeltliche Übergabe von 6 gebundenen Exemplaren an die Universitätsbibliothek oder
2. durch die unentgeltliche Übergabe einer elektronischen Version an die UFB Erfurt/ Gotha, dabei sind Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen, oder
3. durch die Abgabe von 40 gedruckten und gebundenen Exemplaren zur Verbreitung durch die Universitätsbibliothek oder
4. durch die Abgabe von 3 gedruckten Exemplaren an die Universitätsbibliothek, bei Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit der Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Habilitation der Universität Erfurt gekennzeichnet sein muss.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Für alle abzuliefernden Druckexemplare gilt, dass kein säurehaltiges oder Recycling-Papier verwendet werden darf.

Im Fall Nr. 1 überträgt der Habilitand der Universität Erfurt das Recht weitere Kopien der Habilitationsschrift herzustellen und zu verbreiten. Im Fall Nr. 2 überträgt der Habilitand der Universität Erfurt, der Deutschen Bibliothek Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

§ 13

Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Hat der Bewerber nach § 5 auch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) beantragt, entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat der zuständigen Fakultät über die Erteilung der Lehrbefugnis. Die Lehrbefugnis gilt für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt worden ist. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.
- (2) Spätestens in dem Semester, das auf die Verleihung der Lehrbefugnis folgt, soll der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

§ 14

Urkunden, Umhabilitation, Erweiterung der Habilitation und der Lehrbefähigung

- (1) Sind die Pflichtexemplare der Habilitationsschrift hinterlegt, werden über die Verleihung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis jeweils Urkunden (Anlage 2) ausgestellt. Die Urkunden müssen enthalten:
 1. die wesentlichen Personalien des Bewerbers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, ggf. der bereits erworbene Doktorgrad);
 2. das Thema der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistung, bei mehreren Arbeiten sind die Arbeitsgebiete schwerpunktmäßig anzugeben;

3. das Fach oder die Fachgebiete der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis;
 4. die Feststellung, dass der Habilitand berechtigt ist, seinem Dokortitel den Zusatz „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen und mit der Erteilung der Lehrbefugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ berechtigt ist.
 5. Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis;
 6. die eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten der Universität Erfurt sowie des Dekans der Fakultät bei der das Habilitationsgesuch eingereicht wurde;
 7. das Siegel der Universität.
- (2) Wird von Personen, die sich in einer anderen Fakultät oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule des In- und Auslandes habilitiert haben, die Lehrbefugnis angestrebt, entscheidet der zuständige Erweiterte Fakultätsrat, ob die früheren Habilitationsleistungen anerkannt werden (Umhabilitation). Im Regelfall ist von dem Bewerber zuvor ein Vortrag zu halten, der in Art und Umfang dem Vortrag gem. § 9 entspricht. Der Bewerber hat jedoch die freie Wahl des Themas. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 13.
- (3) Auf Antrag kann der zuständige Erweiterte Fakultätsrat die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, auf denen sich der Antragsteller durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. Für das Verfahren gelten die §§ 9 bis 11 entsprechend.

§ 15

Pflichten des Privatdozenten

Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die Pflicht zur selbständigen Lehre im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden pro Studienjahr verbunden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Privatdozent durch Entscheidung des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät für eine begrenzte Dauer von der Lehrverpflichtung befreit werden. Die Lehraufgaben sind in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät wahrzunehmen.

§ 16

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Dekan,
 2. durch Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung,
 3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht, wenn das Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen und entzogen werden
1. wenn ein Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, ein Jahr keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 62. Lebensjahr vollendet,
 2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.
- (3) Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat der zuständigen Fakultät. Vor einer Entscheidung des Erweiterten Fakultätsrates wird dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis entfällt auch das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen. Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 17

Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation kann von der Habilitationskommission zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt wurde. Vor einer Entscheidung der Habilitationskommission, die aktenkundig zu machen ist, wird dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellung-

nahme gegeben. Mit der Rücknahme, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, entfällt das Recht den akademischen Grad „Dr. habil.“ zu führen. Die Urkunde ist einzuziehen.

**§ 18
Einsichtsrecht**

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens kann der Habilitand gemäß § 29 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz Einsicht in die Habilitationsunterlagen nehmen.

**§19
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von akademischen Graden und Bezeichnungen.

**§ 20
Inkrafttreten**

Die Habilitationsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Erfurt veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage 1

Ehrenwörtliche Erklärung

"Hiermit erkläre ich,, ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Habilitationsschrift ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Habilitationsschrift stehen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage 2: Musterurkunden

DIE UNIVERSITÄT ERFURT

erteilt durch die

[Muster] Fakultät

[Herrn | Frau] Dr. [Zusatz] [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

aufgrund [seiner | ihrer] Habilitationsschrift

„[Thema der Habilitationsschrift]“

und aufgrund [seines | ihres] Vortrages über

**„[Thema des
Vortrages]“**

die Lehrbefähigung für das Fachgebiet

[Fachgebiet].

[Er | Sie] ist berechtigt, [seinem | ihrem] Dokortitel die Bezeichnung „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

Erfurt, [Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung]

[Siegel]

[Prof. Dr. habil. Max Mustermann]
Präsident

[Professorin Dr. habil. Luise Beispiel]
Dekanin

DIE UNIVERSITÄT ERFURT

erteilt durch die

[Muster] Fakultät

[Herrn | Frau] Dr. [Zusatz] habil. [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

nach abgeschlossenem Habilitationsverfahren

die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fachgebiet

[Fachgebiet]

und verleiht [ihm | ihr] das Recht zur Führung der Bezeichnung

[Privatdozent | Privatdozentin]

Erfurt, [Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefugnis]

[Siegel]

[Prof. Dr. habil. Max Mustermann]
Präsident

[Professorin Dr. habil. Luise Beispiel]
Dekanin